

Das Stadtgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte E. unter Beachtung der mit dem Mitangeklagten geführten Absprachen eine Verkäuferin mit einer Flasche als Hiebwaffe niederschlug, sie verletzte und dann aus der Ladenkasse etwa 700 M entwendete. Diese Handlung wurde richtig als Raub im schweren Fall i. S. des § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB beurteilt. Wird aber durch die Gewaltanwendung bei einem Raub eine gesundheitliche Schädigung oder körperliche Mißhandlung des Geschädigten verursacht, so liegt Tateinheit gemäß § 63 StGB zwischen §§ 126 und 115 StGB vor. Diese Tateinheit wird nicht aufgehoben, wenn infolge der Verwendung von Gegenständen, die als Waffe benutzt wurden, ein schwerer Fall des Raubes nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vorliegt. Dadurch werden die Verletzungen nicht schon miterfaßt und die Schwere der Straftat unzureichend charakterisiert (OG, Urteil vom 31. Januar 1969 - 5 Ust 77/68 - NJ 1969 S. 217).

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfordert, daß mindestens zwei Täter eine Tat nach §§ 126, 127 StGB gemeinschaftlich i. S. des § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB begangen haben. Mittäter ist nur, wer an der Verwirklichung von Tatbestandsmerkmalen beteiligt ist. Erst durch solches Zusammenwirken mehrerer Personen wird der schwere Fall begründet. Das Zusammenwirken von einem Täter und einem Gehilfen genügt demzufolge nicht.

Anstiftung und Beihilfe zum gemeinschaftlich begangenen Raub sind möglich. Wer z. B. bei einem gemeinschaftlich geplanten Raub verabredungsgemäß den Tatort sichert, damit andere ungestört einer Person mit Gewalt Sachen wegnehmen können, ist nicht Mittäter, sondern Gehilfe.

Im konkreten Fall waren sich die Angeklagten zwar über die gemeinschaftliche Tatausführung einig. Durch die Situation bei der Tatausführung wurde der Angeklagte E. aber veranlaßt, allein den Raub auszuführen. Da der Mitangeklagte keine Tatbestandsmerkmale verwirklichte, kann § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB keine Anwendung finden. Daran ändert auch die vorherige Absprache nichts, die einen anderen Verlauf vorsah. Schon aus diesen Gründen war für die Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB kein Raum./*/

Die Beteiligung des Angeklagten L. an dem begangenen Verbrechen stellt sich als Beihilfe zum Raub im schweren Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Körperverletzung und als Hehlerei im schweren Fall dar (Verbrechen nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1, Vergehen gegen §§ 115 Abs. 1 i. V. m. 22 Abs. 2 Ziff. 3, Verbrechen nach § 234 Abs. 1 und 2 StGB). Die Beihilfe ergibt sich aus seiner aktiven Mitwirkung an der Beratung über die Tatausführung, in der die Art und Weise der Verwirklichung des Vorhabens in allen Einzelheiten und die Aufgaben für die Beteiligten unter Beachtung ihrer Vorschläge und Einwände festgelegt wurden, aus der Absicherung des Tatortes und aus der vorher zugesagten Hilfe beim Transport des Geldes mit Hilfe einer Aktentasche. Er kannte also alle wesentlichen Tatumstände, die die Tat des Mitangeklagten als Verbrechen i. S. des § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB in Tateinheit mit § 115 Abs. 1 StGB kennzeichnen. Der Angeklagte L. hat in keiner Phase der verbrecherischen Tatausführung zu erkennen gegeben, daß er sich nicht mehr an dieser Tat beteiligen wollte. Indem er die Beute mit dem Mitangeklagten teilte, folgt hieraus die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Hehlerei im schweren Fall, weil die Vortat ein Verbrechen war.

*/ Zur Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vergleiche auch OG, Urteil des Präsidiums vom 4. Oktober 1972 — I Pr — 15 - 3/72 - (NJ 1972 S. 687).

Zivilrecht

§249 BGB; §8 der VO zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1031); § 15 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135); § 256 ZPO.

1. Der Geschädigte muß sich auf eine Schadenersatzforderung gemäß § 249 BGB grundsätzlich die Beträge anrechnen lassen, die er aus dem Schadensfall anderweit erlangt, soweit er dafür nicht eigene Leistungen erbracht hat.

2. Der Verdienstausschlag, der dem arbeitsunfähigen Geschädigten zu ersetzen ist, umfaßt nicht die Beträge, die ihm durch eine Steuerermäßigung zugute kämen, wenn er trotz des Gesundheitsschadens seine Berufstätigkeit noch verrichten würde. Das gilt auch dann, wenn der Geschädigte trotz der Gesundheitsschädigung zunächst noch voll im Berufsleben stand und das dabei erzielte Einkommen Grundlage der Bemessung des Schadenersatzes ist.

3. Wegen des dem Geschädigten zur Sozialversicherungsrente gewährten Kinderzuschlages kann der Schädiger die Schadenersatzleistung nur um den Betrag kürzen, um den der unterhaltsverpflichtete Geschädigte seine Leistung für die Kinder nach familienrechtlichen Grundsätzen vermindern darf.

4. Das Interesse einer Partei an einer Feststellungsklage ist dann zu bejahen, wenn mit ihr der Inhalt eines streitigen Rechtsverhältnisses in einem weiterreichenden Umfang klargestellt werden kann als durch eine Leistungsklage.

OG, Urt. vom 12. Dezember 1972 — 2 Zz 12/72.

Die Verklagte ist dem Kläger schadenersatzpflichtig. Über den Umfang der Ersatzleistungen sind sich die Parteien weitgehend einig, insbesondere darüber, daß die Staatliche Versicherung für die Verklagte 75 Prozent des auf den Gesundheitsschaden des Klägers zurückzuführenden Verdienstausschlages sowie Ersatz für dadurch hervorgerufene Mehraufwendungen zahlt. Hinsichtlich des Verdienstausschlages gehen die Parteien für die Zeit ab 1. Mai 1967 von dem vom Verklagten während seiner Berufstätigkeit und nach Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten höchsten Bruttoeinkommen von 1 850 M monatlich aus. Die Berufstätigkeit mußte der Verklagte am 30. April 1970 aufgeben. An Mehraufwendungen werden ihm ab 1. Januar 1970 350 M monatlich gezahlt. Sie streiten jedoch darüber, ob die Verklagte das dem Kläger entgangene Nettoeinkommen anteilmäßig zu ersetzen hat, das sich unter Berücksichtigung des ihm als Empfänger von Pflegegeld gemäß § 8 der VO zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO) vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1031) gewährten steuerfreien Betrags von 400 M monatlich ergibt, oder ob von dem niedrigeren Einkommen auszugehen ist, das sich ohne diesen steuerfreien Betrag errechnet. Des weiteren bestehen gegensätzliche Auffassungen zwischen den Parteien über die Behandlung des Kinderzuschlages zur Invalidenrente des Klägers, der gemäß § 15 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) für die vier Kinder des Klägers gezahlt wird.

Der Kläger hat dementsprechende Feststellungsanträge gestellt.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat dargelegt: Der steuerfreie Betrag von monatlich 400 M könne bei der Berechnung des Schadenersatzbetrages nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden. Diesen Anspruch habe er gemäß § 8 der 2. AStVO als Empfänger von Pflegegeld. Diese gesetzliche Bestimmung ziele darauf ab, dem schwerbeschädigten Bürger in ge-